

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Mai 2003

Nr. 2003/974

KR.Nr. I 066/2003 (DDI)

Interpellation Erna Wenger (SP, Trimbach): Sparen bei ambulanten psychiatrischen Spitexleistungen (06.05.2003)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Seit einigen Monaten schwelt ein Konflikt zwischen den Krankenversicherern und der Spitex. Es geht um die Frage, welche erbrachten Leistungen im Bereich der psychiatrischen und psychogeriatrischen Grundpflege von den Krankenkassen übernommen werden. Die Kontroverse dreht sich konkret um eine unklare Formulierung im Artikel 7 der Krankenpflege-Leistungsverordnung.

Die Bettenbelegung in unserer kantonalen psychiatrischen Klinik ist seit einiger Zeit sehr angespannt. Darum braucht es die ambulante psychiatrische Krankenpflege noch vermehrt, denn eine Drehtürsituation schafft nur Leid, Resignation und Mehrkosten. Die ambulante psychiatrische Krankenpflege ist auch notwendig, damit Menschen mit psychischen Erkrankungen wieder Fuss fassen können in unserer Gesellschaft. Je besser Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung in ihrer Umgebung integriert sind, desto besser können sie ihren Dienst an der Gesellschaft leisten. Klinikaufenthalte können so vermieden werden und die Kliniken werden entlastet.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gibt es bereits Menschen in unserem Kanton, die von diesem Versicherungsstreit betroffen sind und denen Versicherungsleistungen für ambulante psychiatrische Spitexleistungen vorenthalten werden?
2. Wie viele Betreuungen im ambulanten psychiatrischen Bereich werden heute von der Spitex und von diplomierten Pflegefachpersonen gemacht?
3. Was für Überlegungen macht sich der Regierungsrat, wenn die hohe Bettenbelegung in der kantonalen psychiatrischen Klinik weiterhin anhält und die Versicherer tatsächlich keine ambulanten psychiatrischen Spitexleistungen mehr bezahlen?
4. Was kann der Regierungsrat unternehmen, um die zur Zeit unbefriedigende Situation zu verbessern?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.0. Vorbemerkung

Nach der Verordnung des Eidgenössischen Departementes des Innern (EDI) über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege- Leistungsverordnung, KLV, SR 832.112.31) sind unter dem 3. Abschnitt "Krankenpflege zu Hause, ambulant oder im Pflegeheim" in Artikel 7 die anerkannten Leistungen festgelegt (s. Beilage), die von den Krankenversicherer zu vergüten sind. Dazu gehört nach Artikel 7 Abs. 2, Bst. c, Ziff. 2 KLV auch die psychiatrische oder psychogeriatrische Grundpflege.

Streitig ist nun offenbar, was im ambulanten Bereich fachlich genau unter diesen Leistungen zu verstehen ist. Im Vordergrund der Diskussion steht u.a der milieuthérapeutische Anteil in der ambulanten psychiatrischen Pflege.

3.1 Frage 1

Beschwerden (im formellen Sinn oder entsprechend dem Sprachgebrauch) wegen nicht bezahlter psychiatrischer Spitexleistungen sind – Stand 15. Mai 2003 – weder dem kantonalen Spitex-Verband noch dem Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit bekannt.

Das EDI lässt aber den Sachverhalt durch das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) abklären. Das BSV hat denn auch Patientenorganisationen sowie Leistungserbringer gebeten, konkrete Fälle von Leistungsverweigerungen zu melden.

Der Bund nimmt die Problematik der anerkannten Pflegeleistungen generell im Rahmen der Vorbereitung für die 3. KVG-Revision unter die Lupe. Er hat daher eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in welcher auch der Spitex-Verband Schweiz vertreten ist. Dieses Gremium soll Lösungswege für die Pflegefinanzierung ausarbeiten und sich somit auch mit dem Pflegeleistungskatalog befassen. Offensichtlich muss der Ausdruck "psychiatrische oder psychogeriatrische Grundpflege", namentlich im Rahmen der Krankenpflege zu Hause und ambulant, detaillierter umschrieben werden.

3.2. Frage 2

In der kantonalen wie in der BSV-Statistik wird zwischen den verschiedenen Leistungen kein Unterschied gemacht; d. h. es gibt nur Gesamtzahlen.

Aber auch diese Zahlen dürften von allgemeinem Interesse sein: Im Kanton Solothurn wurden im Jahr 2001 344'531 Stunden Spitexleistungen erbracht. Davon fielen 214'931 Stunden (62%) auf die ambulante Pflege nach Art. 7 KLV und 129'600 Stunden (38%) auf Hauswirtschaft und Betreuung. An dieser Stelle sei auf die hohe Bedeutung der hauswirtschaftlichen und betreuenden Leistungen der Spitex verwiesen, welche von der Krankenversicherung nicht gedeckt und in der politischen Wahrnehmung und Wertschätzung gelegentlich verkannt werden.

Die pflegerischen Stunden wurden von 102 Fachpersonen mit Diplom, 76 Personen mit Assistenzpflegeausbildung, 69 Personen mit Pflege und Betreuungskurs und 28 Personen ohne spezifische Ausbildung geleistet.

3.3. Frage 3

Wenn die Versicherer wirklich keine Leistungen in diesem Bereich mehr erbringen würden, handeln sie widerrechtlich und diskriminierend. Ansonsten müssten *einerseits* teurere stationäre Lösungen gefunden oder fortgeführt werden, was wohl kaum in Interesse der Krankenversicherer liegt. Da die Spitex nach der Aufgabenreform soziale Sicherheit eine kommunale Aufgabe ist, müssten *andererseits*

die Einwohnergemeinden nach dem Subjektprinzip die Finanzierung nicht anerkannter Leistungen tragen, sofern die zu pflegende Person die Aufwendungen nicht mit eigenen Mitteln bezahlen kann.

3.4. Frage 4

Für den Kanton Solothurn ist gegenwärtig – Stand 15. Mai 2003 – keine unbefriedigende Situation feststellbar. Sofern die psychiatrische oder psychogeriatrische Grundpflege – entsprechend den andern Leistungen des Leistungskataloges auch – aufgrund der Bedarfsabklärung (Art. 7 Abs. 2 und 8a KLV) auf ärztliche Anordnung hin oder im ärztlichen Auftrag erbracht wurde, haben nach unserer Auffassung die Versicherer auch im Rahmen der Krankenpflege zu Hause und ambulant zu zahlen. Ansonsten bleibt nichts anderes übrig, als betroffenen Personen die Beschwerdemöglichkeit aufzuzeigen und an die solothurnische Vertretung im Bundesparlament zu appellieren, dass sie sich für eine definitive Klärung auf Bundesebene einsetzen.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Beilage

Text Artikel 7 KLV

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage

AGS, soziale Institutionen (L:\soz\SPITEX.SO\RRB-InterpWenger.doc)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat

Eidg. Parlamentarier